

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Industrieboden GmbH

I. Angebote:

Unsere Angebote verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, bezüglich Preis, Lieferfrist und Menge, freibleibend ohne Umsatzsteuer und unverzollt bei Lieferungen ins Ausland. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Bei Zahlungsrückständen sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet.

II. Zahlungsbedingungen:

Die etwaige Hergabe eines Schecks durch den Käufer erfolgt nur zahlungshalber und gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung nicht erfolgt ist. Ungewidmete Zahlungen werden stets auf die älteste Schuld angerechnet. Für den Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % verrechnet, sowie allfällige Mahn-, Inkasso- oder notwendige Gerichtskosten. Eine Aufrechnung aus irgendwelchen Gegenforderungen ist unzulässig. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig.

III. Eigentumsvorbehalt:

Der hiermit vereinbarte Eigentumsvorbehalt aus etwaigen früheren oder bleibt bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises und der Forderungen späteren Lieferungen wie auch bei Vortrag eines Saldos aus laufender Rechnung bis zur Glatstellung des Kontos bestehen. Für den Fall des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, haben wir das Recht, die sofortige Herausgabe der noch vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern nur als Sicherstellung unserer Rechte.

IV. Anwendungstechnische Beratung:

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Dies gilt insbesondere, wenn Zusatzmittel beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden.

V. Lieferung und Gefahrenübergang:

In allen Fällen der Lieferung geht Gefahr und Zufall auf den Käufer über, sobald die Ware das Werksgelände oder das Auslieferungslager verlassen hat. Der Versand erfolgt mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung, stets unversichert und auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Unbeschadet des Gefahrenüberganges übernehmen wir bei einem Auftrag ab 3 Paletten à 1400 kg die Kosten der Fracht für die gewöhnliche Frachtgutsendung innerhalb Österreich. Mehrkosten für jede andere vom Besteller gewünschte Beförderungsart gehen zu seinen Lasten. Für die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche aus nicht rechtzeitigem Lieferung, ausgenommen wegen Vorsatz, werden ausgeschlossen.

VI. Umschließungen:

Umschließungen, die unbeanstandet das Werksgelände oder das Auslieferungslager verlassen, gelten als einwandfrei. Der Käufer verzichtet auf Ansprüche aus Leckverlust, sofern er nicht selbst oder ein von ihm namhaft gemachter Frachtführer oder Spediteur bei Verlassen des Werksgeländes oder des Auslieferungslagers mit der Ware Mängel an Umschließungen der Ware schriftlich geltend gemacht hat. Mehrweggebinde (Europaletten) wird, sofern die Ware von unserem Spediteur verpackt wird verrechnet. Es besteht daher unsererseits keine Rücknahmeverpflichtung. Ausnahme: die Ware wird durch den Kunden abgeholt und die Paletten gleichzeitig getauscht.

Bei Einweggebinden, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, verpflichtet sich der Käufer diese selbst und aus eigenem zu entsorgen und uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VII. Gewährleistung und Schadenersatz:

a. Der Käufer hat stets die nachteiligen Folgen unrichtiger Bestellangaben zu tragen.
b. Bei Selbstabholung sind Mängel vom Käufer sofort zu rügen.
c. Gemäß § 377 und § 378 HGB sind Lieferungen bei Übernahme vom Käufer oder ihm zurechenbarer Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Für den Fall, dass der Käufer nicht persönlich oder durch eine ihm zurechenbare Person übernimmt, gilt die Ware als mangelfrei zugestellt. Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom Käufer unverzüglich am Zustellort festzustellen. Versteckte Mängel sind sofort nach deren Auftreten bei sonstigem Haftungsausschluss schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ungültig. Die Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung nicht zu verwenden und beim Käufer so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.
d. Ist die Mängelrüge ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht, sowie berechtigt, können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, die Gewährung einer angemessenen Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) vornehmen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von uns gelieferten Produktes, eingeschränkt. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit von uns allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. Es obliegt dem Käufer, sich allenfalls vorewähnte Richtlinien zu besorgen. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, sind ausgeschlossen.

e. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, können nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) des Verkäufers und wegen Fehlens vertragsgemäß zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden.
In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch weitere Ansprüche wie z.B. wegen Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt.
f. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen in sechs Monaten nach Gefahrenübergang. Sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger, spätestens aber drei Jahre nach Gefahrenübergang.
g. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Käufer sämtliche mit der Behandlung

und Überprüfung derartiger Mängel verbundener Spesen und Kosten zu ersetzen.
h. Etwaige in Internet, Katalogen, technischen Merkblättern, Prospekten oder Abbildungen enthaltenen technischen Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sowie Verbrauchsangaben (welche wesentlich von der jeweiligen Beschaffenheit und Art des Untergrundes sowie der Arbeitsweise abhängig sind) sind ebenso, wie Muster oder Probestücke Richtwerte bzw. Durchschnittswerte unserer jeweiligen Produktion.

Alle Zeichnungen, Pläne, Menagen-Auszüge, Bedarfsermittlungen, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, sind unverbindlich. Sie sind unser Eigentum und dürfen, schriftliche Sondervereinbarung vorbehalten, Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für Verarbeitungs- und Bearbeitungshinweise oder ähnliches wird von uns eine Haftung- aus welchem Rechtsgrund auch immer- nur übernommen, wenn diese Hinweise von uns verbindlich und schriftlich und bezogen auf ein bestimmtes, uns in allen relevanten Details bekanntes Bauvorhaben gegeben werden. In jedem Fall bleibt der Käufer verpflichtet, unsere Hinweise unter Berücksichtigung der Produktbeschreibungen und Eigenschaften unserer Waren und des konkreten Verwendungszweckes zu prüfen und bei Zweifeln gegebenenfalls einen Fachmann zuzuziehen.

i. Auf die Geltendmachung besonderer Rückgriffsansprüche (§ 933 Abs. 1 ABGB) wird seitens des Käufers verzichtet. Davon kann nur einvernehmlich schriftlich abgegangen werden, indem eine gerichtliche Geltendmachung innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht des Käufers vereinbart wird.

VIII. Produkthaftung:

a. Im gesetzlich zulässigen Ausmaß haften wir gegenüber dem Vertragspartner nicht für eingetretene Sachschäden aus Produkthaftungsfällen. Der Käufer ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, um den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern. Dies bedeutet, dass eigene Wahrnehmungen oder Wahrnehmungen bzw. Mitteilungen von Käufern, die auf produkt-haftungsrelevante Ursachen schließen lassen, uns unverzüglich mitzuteilen sind.

Für den Fall, dass wir uns zu einer Produktrückholung entschließen, verpflichtet sich der Käufer, den Verkauf der von uns bezeichneten Waren sofort einzustellen und am Austausch der rückgeholten Ware durch neue mitzuwirken. Wir werden - so schnell dies möglich ist - die rückgeholte Ware durch möglichst gleichwertige austauschen.

Ansprüche des Käufers aus solchen Rückholaktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

b. Eine über die Ersatzpflicht nach dem PHG hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft uns nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist Voraussetzung für unsere Haftung, dass der Käufer bzw. seine allfälligen Abnehmer sämtliche Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen und sonstigen Produktdeklarationen, etc. einhalten. Der Käufer ist überdies verpflichtet, diese Warnhinweise und sonstigen Anleitungen in vollständiger und jeweils aktueller Fassung, tunlichst in Schriftform, dem Endabnehmer bekannt zu geben.

IX. Enthebung von Lieferpflicht- und Rücktritt:

Fälle höherer Gewalt oder außerordentlicher Hindernisse entbinden uns von der Lieferpflicht. Als außergewöhnliche Hindernisse gelten insbesondere auch alle behördlichen bzw. sonstigen außerhalb unserer Einflussosphäre liegenden Maßnahmen, die von Einfluss auf die Abwicklung des Vertrages bzw. auf die Preisgestaltung sein können. Gleichermaßen gilt dies auch bei allen unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, bei Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördlichen Anordnungen welcher Art immer, teilweisem oder ganzlichem Ausfall von Lieferungen durch bestehende oder in Aussicht genommene Bezugsquellen.

Sollte der Käufer bezüglich der rechtlichen Abnahme (z.B. Abrufaufträge) oder Zahlung in Verzug geraten, so haben wir, unbeschadet ihres Anspruches auf Erfüllung, das Recht, von dem noch offen stehenden Teil eines Abschlusses ohne besonderes Angebot, Mahnung und Nachfrist, zurückzutreten. Aufgelaufene Lagerkosten und Spesen für die nicht abgerufene Ware gehen zu Lasten des Käufers. Diese Bedingungen gelten auch für alle späteren Lieferungen unsererseits an den Käufer.

X. Rückgabe gelieferter Waren:

Eine Rückgabe gelieferter Waren ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen behalten wir uns vor, eine Manipulationsgebühr von 20 % des Nettowarenwertes der rück gegebenen Waren in Rechnung zu stellen. Verschmutzte oder beschädigte Gebinde, sowie durch unsachgemäße Lagerung verdorbenen Ware werden nicht gutgeschrieben. In diesem Fall wird eine Entsorgungsgebühr von € 1,20 pro kg in Rechnung gestellt. Das Transportrisiko und die Transportkosten vom Lieferort zu uns bzw. zur Entsorgungsstelle trägt der Rückgeber.

XI. Anzuwendendes Recht:

Für das gegenständliche Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechtes. Sämtliche an uns erteilte Aufträge unterliegen oben stehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für alle mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bzw. seinem Zustandekommen stehenden Streitigkeiten, welcher Art auch immer, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht Innsbruck vereinbart. Der Besteller anerkennt bei Auftragserteilung vollinhaltlich diese Bedingungen

Udern, im Oktober 2005 - Druckfehler, Irrtümer vorbehalten.